

**Neufassung der Satzung
der Stadt Eutin über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis
von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) hat die Stadtvertretung der Stadt Eutin mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Eutin über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrräder gemäß § 49 Abs. 1 LBO. Unter Beachtung der Vorgaben des § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO wird abweichend von § 49 Abs. 1 LBO die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Eutin.
- (3) Die Satzung regelt
 - a. die Zahl
 - b. die Ablösung der Herstellungspflicht
 - c. die im Kernstadtbereich mögliche Ermäßigung der Zahl
 - d. die Stundung der Zahl
 - e. die aus städtebaulichen Gründen, nachhaltigen Maßnahmen oder im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus mögliche Minderung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellanlagen für Fahrräder.
- (4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

**Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für
Fahrräder**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

- (2) Bei Nutzungsarten, die in der Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Bedarf für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigen An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Bussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse oder Motorräder verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.
- (5) Stellplätze für Sonderfahrzeuge wie z.B. Wohnmobile, Camping-, Bootsanhänger und sonstige Anhänger sind in den Bemessungsgrundlagen der Anlage 1 dieser Satzung nicht enthalten.
- (6) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Abstellplatz für Fahrräder nachzuweisen.

§ 3

Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Letzteres muss durch eine Baulast nach § 83 LBO sichergestellt sein. Als zumutbare Entfernung zu einem anderen Grundstück kann bei Wohnungen im Allgemeinen von einer Entfernung bis zu 300 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz ausgegangen werden. In denkmalgeschützten, innerstädtischen Bereichen kann diese Entfernung überschritten werden, wenn die Erhaltung oder der Schutz der Bereiche dies rechtfertigen. Bei Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, kann eine Entfernung von bis zu 1.000 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz als vertretbar angesehen werden. Bei Abstellanlagen für Fahrräder kann ein Grundstück als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 200 m Lauflinie zu erreichen ist.
- (2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder entsprechend den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gem. §§ 69 u. 63 LBO / Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBO gültigen Satzung gefordert werden, sofern zum betreffenden Grundstück ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze nicht vereinbart ist.

§ 4

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- 1) Soweit die Unterbringung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder, die herzustellen sind, auf dem Grundstück nicht möglich ist, gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder auch als erfüllt, wenn mit der Stadt Eutin ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze und Abstellplätze rechtsverbindlich vereinbart ist. Die Entscheidung über die Vereinbarung eines Ablösevertrages obliegt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin.

- 2) Die Ablösung der Herstellungspflicht wird auf Antrag der Bauherrenschaft durch Bescheid gewährt und in dem Bescheid auch der Ablösebetrag festgesetzt. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungspflicht erst dann wirksam wird, wenn die Zahlung des Ablösebetrags durch die Bauherrenschaft bewirkt ist.
- 3) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 50 LBO.

§ 5

Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder; Zweckbindung

- (1) Der Geldbetrag für die Ablösung nach § 4 beträgt
 1. je Stellplatz für Kraftfahrzeuge 8.700,00 € und
 2. je Abstellplatz für Fahrräder 500,00 €und ist gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 LBO zu verwenden.

§ 6

Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) In dem gemäß Anlage 2 im Übersichtsplan dargestellten Teilbereich (Kernstadtbereich) sind 75 % der entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge als notwendige Stellplätze nachzuweisen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Stundung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück nicht herstellbar und sollen deshalb in einer geplanten Stellplatzanlage eines anderen Bauträgers notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge für das betreffende Grundstück nachgewiesen oder soll ggf. eine weitere öffentliche Stellplatzanlage der Stadt Eutin hergerichtet werden, deren Herstellung erst später erfolgen kann, so kann die Herstellung oder der Nachweis der im Baugenehmigungsbescheid festgesetzten Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge bis zur Errichtung der Anlage nach Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin gestundet werden, längstens bis zu 5 Jahren.

§ 8

Minderung des Bedarfs von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder kann im Einzelfall verringert werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Auf die Herstellung von bis zu 50 % der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann ablösefrei verzichtet werden, soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Bei der Bereitstellung von Car-Sharing-Fahrzeugen ersetzt ein Car-Sharing-Stellplatz maximal fünf notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Die Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich über eine Baulast zu sichern.
- (3) Steht die Zahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen,

da anzunehmen ist, dass zwischen dem Einkommen von Bewohnern und Bewohnerinnen und dem Besitz von Kraftfahrzeugen ein Zusammenhang besteht. Auf dieser Grundlage kann für Mehrfamilienhäusern mit gefördertem Wohnraum (gem. Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz) ein Bedarf von 0,5 je berechnetem Stellplatzbedarf gem. Anlage 1 als angemessen angesehen werden. Standortsspezifische Faktoren sind in der Einzelfallbescheidung zu berücksichtigen.

- (4) In diesen begründeten Einzelfällen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 LBO. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500,00 € je nicht hergerichteten Stellplatz für Kraftfahrzeuge und mit einer Geldbuße in Höhe von 125,00 € je nicht hergerichteten Abstellplatz für Fahrräder geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 19.10.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 23.01.2024



Sven Radestock
– Bürgermeister –

ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT EUTIN

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen ist der Bedarf für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach den folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einzelhaus mit max. 2 Wohnungen	Wohnungsgröße: - bis 100 m ² 1 je Wohnung - über 100 m ² 2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Doppelhaus	Wohnungsgröße: - bis 100 m ² 1 je Wohnung - über 100 m ² 2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Reihenhaus	Wohnungsgröße: - bis 100 m ² 1 je Wohnung - über 100 m ² 2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Einzelhaus mit mehr als 2 Wohnungen, Mehrfamilienhaus, sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohnungsgröße: - bis 100 m ² 1 je Wohnung - über 100 m ² 2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.6	Wochenend-, Ferienhäuser und -wohnungen	Wohnungsgröße: - bis 80 m ² 1 je Wohnung - über 80 m ² 2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheim	1 je 20 Betten	1 je 3 Betten
1.8	Schwestern-, Pflegerwohnheim, Arbeitnehmerwohnheim, etc.	1 je 5 Betten	1 je 3 Betten
1.9	Pflegeheim ³⁾	1 je 10 Betten, zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten
1.10	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen ³⁾	1 je 8 Betten, zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ^{1), 3)}		
2.1	Büro, Verwaltung	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-, Behandlungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mind. 3, zzgl. je Arztpraxis mind. 1 barrierefreier Stellplatz	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten ^{1), 3)}		
3.1	Laden, Geschäftshaus	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Geschäftshaus	1 je 80 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche
3.2	Großflächiger Einzelhandelsbetrieb/Verbrauchermarkt (über 800 m ² Verkaufsnutzfläche) mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Geschäftshaus	1 je 80 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche

3.3	Großflächiger Einzelhandelsbetrieb/Verbrauchermarkt (über 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche	1 je 200 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen ³⁾		
4.1	Versammlungsstätte von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhalle) ²⁾	1 je 5 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätte (z.B. Lichtspieltheater, Schulaula, Vortragssaal) ²⁾	1 je 10 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 je 30 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung ²⁾	1 je 20 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten ^{2), 3)}		
5.1	Sportplatz (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthalle ohne Zuschauerplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.3	Turn- und Sporthalle mit Zuschauerplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 20 Zuschauerplätze	1 je 20 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 20 Zuschauerplätze
5.4	Freibad	1 je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.5	Schwimmhalle	1 je 20 Umkleideschränke	1 je 10 Umkleideschränke
5.6	Minigolf-Anlage	4 je Minigolf-Anlage	6 je Minigolf-Anlage
5.7	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 2 Boote
5.9	Kegel-, Bowlingbahn	4 je Bahn	2 je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ³⁾		
6.1	Gaststätte	1 je 50 m ² anzurechnende Gastraumfläche	1 je 100 m ² anzurechnende Gastraumfläche
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe ²⁾	1 je 2 Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 5 Zimmer
6.3	Jugendherberge, Jugendhotel ²⁾	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
6.4	Diskotheken	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 20 m ² Gastraumfläche
7	Krankenanstalten ³⁾		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	1 je 10 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 15 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 20 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung ^{2), 3)}		
8.1	Grundschule	1 je 30 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Sonstige allg. bildende Schule, Berufs- und Berufsfachschule	1 je 25 Schüler	1 je 2 Schüler
8.3	Förderschule für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschule, Hochschule	1 je 4 Studierende	1 je 3 Studierende
8.5	Kindergarten, Kindertagesstätte, Kinderkrippe und dergleichen	1 je 30 Kinder, jedoch mind. 2	1 je 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen ¹⁾	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 300 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen ^{1), 3)}		
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 je 70 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufs- u. Ausstellungsplatz	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 200 m ² anzurechnende Nutzfläche

9.3	Kraftfahrzeugwerkstatt	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstelle	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche	mind. 1
9.5	Spiel- und Automatenhalle und dergleichen	1 je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.6	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	/
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	/
10.	Verschiedenes ³⁾		
10.1	Kleingartenanlage	1 je 5 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhof	1 je 2.000 m ² Friedhofsgrundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 500 m ² Friedhofsgrundstücksfläche, jedoch mind. 5

1) Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z.B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z.B. Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen und Abstellräume.

Anzurechnende Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundeverkehr dienenden Räume ^{*)}

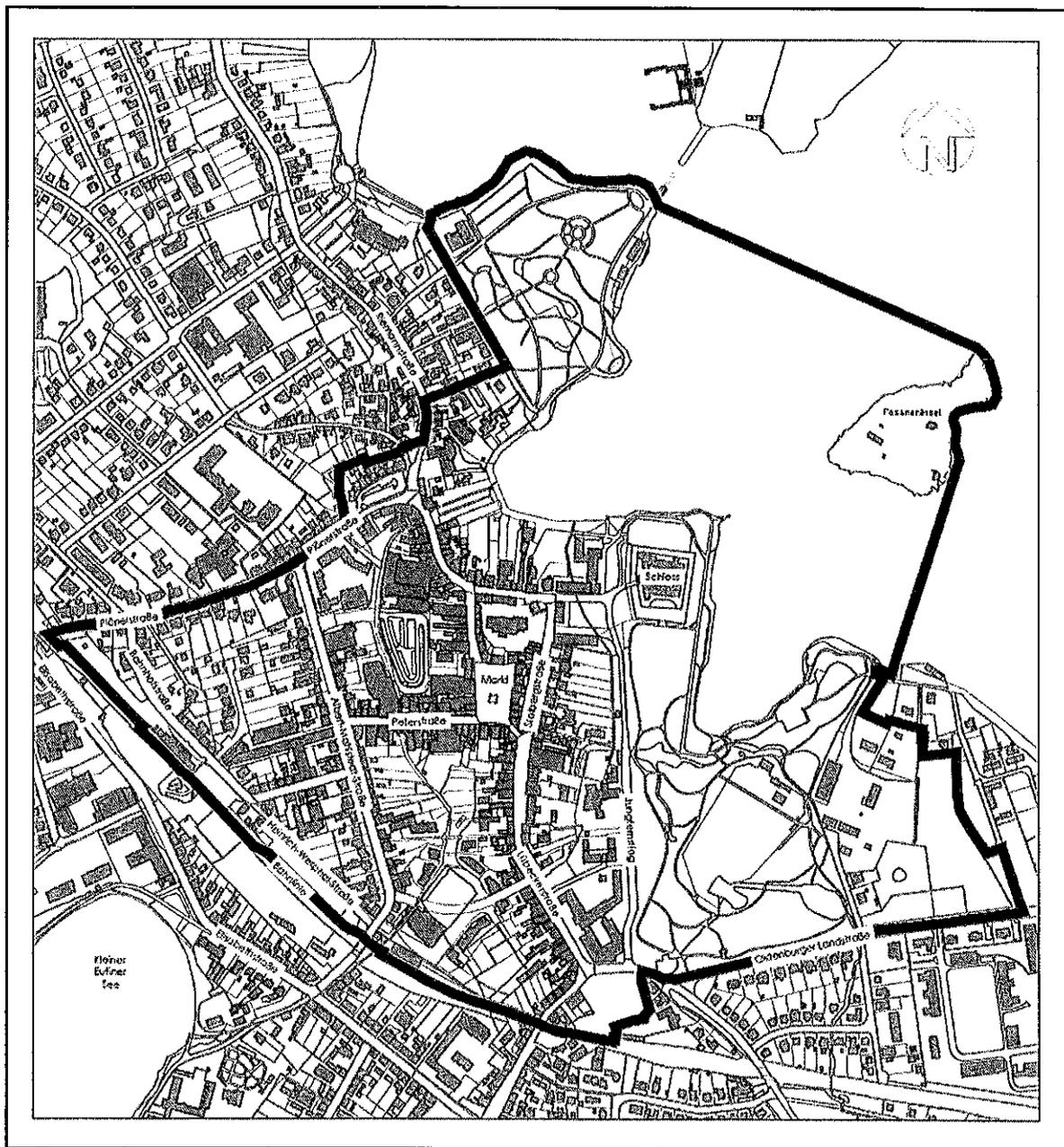
Anzurechnende Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich ^{*)}

^{*)} Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche [sh. 1)] gelten entsprechend.

- 2) Bei Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung und bei sonstigen Versammlungsstätten sowie bei Sportstätten ist neben Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mindestens 1 Stellplatz für Busse nachzuweisen.
- 3) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 50 in Verbindung mit § 49 LBO ist für bauliche Anlagen für je 30 erforderliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen.
- (2) Der Bestand an tatsächlichen vorhandenen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet. Soweit der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen auf der Basis des Bauantrages zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn hierzu das Einverständnis der Stadt Eutin besteht und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

ANLAGE 2 ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT EUTIN

Übersichtsplan



Teilbereich (Kernstadtbereich)

Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz
Stadt- und Gemeindeplanung